

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 14.

Ausgegeben den 3. April.

1878.

Gesetzsammlung.

Nr. 14 enthält: (Nr. 8556.) Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 16. März 1878.

Nr. 15 enthält: (Nr. 8557.) Gesetz, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend. Vom 27. Februar 1878.

(Nr. 8558.) Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878.

Bekanntmachung

Betreffend die Aufertürkung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke;
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke wettlenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskasen, die im Umlauf befindlichen unter §. 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kasen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kasen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse

Zu §. 1 Nr. 1
der Einsechsthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 2.
der hessischen

Einhalbthalerstücke zu 1 M. 50 Pf. "

Einviertelthalerstücke zu 75 Pf. Reichsmünze,

Einachtelthalerstücke zu 37 $\frac{1}{2}$ Pf. "

Zu §. 1 Nr. 3

der Zweifennigstücke zu 2 Pf. "

der Einpfennigstücke zu 1 Pf. "

Zu §. 1 Nr. 4

der daseibst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten bezüglichen Bedingungen die im §. 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kasen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden.

a. in Berlin:

- bei der General-Staatskasse,
- bei der Staatsschulden-Tilgungskasse,
- bei der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
- bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
- bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
 bei den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
 bei der Landeskasse in Sigmaringen,
 bei den Kreis-Kassen,
 bei den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in
 den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, West-
 falen, Hessen-Nassau und Rheinland,
 bei den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Ländern,
 bei den Forst-Kassen,
 bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
 bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Minister.
 gez. Camphausen.

Die diesjährige Aufnahme von Jöglingen in die
 evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu
 Droßsig bei Belg findet in der ersten Hälfte des Mo-
 nats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut
 sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen
 für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai
 bei der betreffenden königlichen Regierung, bezw. zu
 Berlin und in der Provinz Hannover bei den könig-
 lichen Provinzialschulcollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in
 der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen.
 Die Meldungen sind an den Seminardirektor Krieger
 in Droßsig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die
 ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-
 direktor Krieger auf portofreie Anfragen mittheilt,
 sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März v. J. s.
 verwiesen.

Berlin, den 21. März 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-
 Angelegenheiten. Im Auftrage Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

(1) Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu
 den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-
 anleihe vom Jahre 1862.

Die Zins-Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den
 Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe
 vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878
 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18.
 d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst,
 Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis
 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und
 der Rassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in
 Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-
 kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück
 und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. Main
 bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die
 Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeich-

nisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle
 und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unent-
 geltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich
 oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als
 Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur ein-
 fach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über
 die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt
 vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher
 das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung
 versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbe-
 scheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons
 zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der
 Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons
 nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten
 Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten
 Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.
 Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeschei-
 nigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-
 händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.
 Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den ge-
 dachten Provinzialkassen und den von den königlichen
 Regierungen, bezw. von der königlichen Finanz-Direktion
 in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden
 sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst
 bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann,
 wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind;
 in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die
 Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten
 Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.
 Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
 B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.
 Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur
 öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Ver-
 zeichnissen, welche doppelt aufzustellen sind, werden unent-
 geltlich von unserer Hauptkasse, von sämmtlichen Kreis-
 Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt) und von sämmt-
 lichen indirekten Steuerämtern verabreicht werden.

Die Verabreichung erfolgt nur auf mündliches
 Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 11. Februar 1878.

Königliche Regierung.

Graf v. Billers.

(2) Den „Kolorado-Käfer“ betreffend.

Bei dem Herannahen der Frühjahrsbestellung sehen
 wir uns veranlaßt, auf die Möglichkeit des Wiederauf-
 tretens des Kolorado- oder Kartoffelkäfers und auf die
 damit für den Kartoffelbau verbundene Gefahr aufmerk-
 sam zu machen. Zur Abwendung dieser Gefahr ist es
 erforderlich, daß gegen den Käfer schon bei dessen Auf-
 treten die energigsten Vertilgungsmaßregeln zur An-
 wendung gebracht werden, und kommt es daher zunächst

darauf an, daß ein etwaiges Wiederauftreten des Käfers sofort constatirt werde.

Das Ackerbau treibende Publikum forbern wir deshalb auf, die Kartoffelfelder von dem Augenblick an, wo das Kartoffelkraut aufgeht, auf das Sorgsamste und Genaueste zu beobachten, sowie alle verdächtigen Erscheinungen der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Zu diesen verdächtigen Erscheinungen gehören namentlich Fraßstellen am Kartoffelstängel. Das Letztere wird von anderen Insekten und Nagethieren verhältnißmäßig wenig befallen, und ist es deshalb zu vermuthen, daß der entdeckte Fraß vom Kartoffelkäfer herrührt, selbst wenn Käfer oder Larven, die namentlich bei kaltem oder nassem Wetter sich oft der Beobachtung entziehen, nicht gefunden sind. Auch macht das Vernichten der gefundenen Käfer oder Larven die Anzeige nicht überflüssig, da sich die Vernichtung auch auf die Eier und auf die in der Erde befindlichen Puppen erstrecken muß. Bei der großen Gefahr, welche aus einer unterlassenen Beobachtung oder Anzeige für weite Landstriche entstehen kann, warnen wir vor einer Nichtachtung oder Verheimlichung etwa entdeckter Spuren des Käfers und forbern das theilnehmende Publikum nochmals zur größten Aufmerksamkeit auf.

Die Ortspolizeibehörden wollen außerdem die Polizeibeamten, Feldhüter und dergleichen Personen veranlassen, ein wachsames Auge auf die Kartoffelfelder zu richten und auffallende Erscheinungen zur Anzeige zu bringen.

Sobald aber das Vorhandensein des Colorado-Käfers festgestellt oder doch wahrscheinlich gemacht ist, haben die Ortspolizeibehörden sofort für eine strenge polizeiliche Absperrung resp. Ueberwachung der betreffenden Grundstücke zu sorgen, damit eine Verschleppung durch Menschen nicht eintritt und neben der dem Landrath zu machenden Anzeige sowohl uns, wie dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten telegraphisch Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. D., den 20. März 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1877 betreffend.

Die öffentliche Schutzpocken-Impfung (Vaccination und Revaccination) ist im Jahre 1877 zum dritten Male nach den Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und des von uns unterm 5. März 1875 erlassenen Impf-Regulativs in allen Kreisen des Verwaltungsbezirks zur Ausführung gelangt und hat das günstige Resultat geliefert, daß überhaupt 31,190 Neugeborene mit vollständigem Erfolg vaccinirt worden sind.

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg Vaccinirten ist folgende:

1) Kreis Arnswalde	1351,
2) = Calau	1571,
3) = Cottbus	2158,
4) = Crossen	1726,
5) = Friedeberg	1734,

6) = Guben	1782,
7) = Königsberg i. N. (nördl. Theil)	1494,
8) = Königsberg i. N. (südl. Theil)	883,
9) = Landsberg a. W.	2393,
10) = Lebus	2978,
11) = Lübben	913,
12) = Luckau	1768,
13) = Solbin	1463,
14) = Sorau	2724,
15) = Ost-Sternberg	1413,
16) = West-Sternberg	1276,
17) = Spremberg	846,
18) = Züllichau	1471,
19) Stadtkreis Frankfurt	1246,

Summa 31,190.

Außerdem sind von 28,412 zwölfjährigen Schülfern 19,675 mit Erfolg, 7376 ohne Erfolg revaccinirt worden. Bei 503 wurde von der Wiederimpfung vorläufig und bei 158 Schülfern von derselben gänzlich Abstand genommen.

534 Neugeborene und 700 zwölfjährige Schulkinder sind der Vaccination und Revaccination vorschriftswidrig entzogen worden, weshalb gegen die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder derselben auf Grund der §§. 12 u. 14 des Reichs-Impfgesetzes das Strafverfahren eingeleitet werden mußte.

Die Menschenpocken sind während des Jahres 1877 im ganzen Umfange des Verwaltungsbezirks nirgends zum Ausbruch gekommen, während nach den amtlichen Veröffentlichungen des Kaiserlich Deutschen Gesundheitsamtes die Menschenpocken in London seit beinahe zwei Jahren immer noch in hohem Grade herrschen und viele Opfer an Menschenleben gefordert haben und noch fordern.

Frankfurt a. D., den 23. März 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen.

Den nachstehend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 421. Laterne mit Anzünd-Vorrichtung, E. Theine in Minden, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 422. Verfahren zur Darstellung von Dextrin und Traubenzucker enthaltenden Mischpräparaten, Dr. F. Frerichs, H. Boie und H. Stramsfeldt jr. in Göttingen, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 12.

Nr. 423. Cosinusregulator, H. Gruson in Budau, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 60.

Nr. 424. Dampfkessel mit Dampfbildung außerhalb der von Feuer berührten Flächen, G. Heger in Berlin, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 425. Doppel-Injektor, E. Körting in Hannover, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 426. Verfahren, Salicylsäure, deren Isomere und Homologe künstlich herzustellen, Geheimer Hofrath,

Professor Dr. H. Kolbe in Leipzig, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 12.

Nr. 427. Kravattenschloß zu Umgelegtrogen, S. Reichmann in Berlin, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 3.

Nr. 428. Vorrichtung an Schließern, um von außen festzustellen, ob das Schloß verschlossen ist, ohne daß es möglich ist, mit Hülfe derselben das Schloß von außen zu öffnen, G. Crespel in Frankfurt a. M., vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 429. Transportabler Thonofen, C. Galletschy, Ofenfabrikant in Breslau, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 430. Selbstthätiger Condensations-Wasserableiter, A. Rufenberg in Düsseldorf, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 431. Blechschneidemaschine mit verschiebbarer Scheere und Theilscheibe, H. A. Baumgärtel in Chemnitz, vom 7. Juli 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 432. Schraubenbruch-Bruchband, Professor Dr. J. Hoppe in Basel, vom 7. Juli 1877 ab. Kl. 39.

Nr. 433. Ein das Schlüsseloch sperrender Nachriegelverschluß an Thürschließern, R. Matzke in Berlin, vom 7. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 434. Verbesserungen an Lettern-Setz- und Ablegemaschine, S. W. Green in Newhork, vom 8. Juli 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 435. Spaltverschluß für Leit- und Laufrad bei Aktions- und Reaktionsturbinen, J. Heyn in Stettin, vom 8. Juli 1877 ab. Kl. 88.

Nr. 436. Zimmerofen (Schüttofen) mit größerer Ausnutzung des Unterofens, A. Meißler, Töpfermeister in Magdeburg, vom 11. Juli 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 437. Neuerungen an Hahnsteuerungen für Dampfmaschinen (Zusatzpatent zu Nr. 279), Emmericher Maschinenfabrik und Eisengießerei, van Gülpen, Lensing und von Gimborn in Emmerich, vom 12. Juli 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 438. Bierkühlapparat, A. Faulhaber in Heidelberg, vom 13. Juli 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 439. Blechrichtmaschine, A. Wille in Braunschweig, vom 14. Juli 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 440. Maschine zum Walken von Schuh- und Stiefelschäften, J. J. Sohr in Elbersfeld, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 71.

Nr. 441. Fallschirm und Fliegenetz für Betten und Kinderwagen, E. Boivin, Fabrikant in Paris, vom 19. Juli 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 442. Federnder Rouleaux-Steller, R. Koschack in Ferlohn, vom 19. Juli 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 443. Salon = Cigarette mit Tabakdeckblatt, L. Grobkopf in Königsberg i. Pr., vom 21. Juli 1877 ab. Kl. 79.

Nr. 444. Darstellung von Eisensalzen für die Zwecke eines neuen Gerbeverfahrens, die Ausführung dieses Verfahrens und die bei demselben zur Anwendung kommenden Apparate, Professor Dr. F. Knapp in Braunschweig, vom 21. Juli 1877 ab. Kl. 28.

Nr. 445. Presse mit Einrichtung zur Spannung

derselben durch Perkussion (Perkussionspresse genannt), J. C. Pellenz in Ehrenfeld bei Köln a. Rh., vom 21. Juli 1877 ab. Kl. 58.

Nr. 446. Traubenlese-Handschuh, N. Schröder in Kreuznach, vom 21. Juli 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 447. Kniehebelpresse zur Herstellung von Ofenfacheln, H. Ruder in Bitterfeld, vom 24. Juli 1877 ab. Kl. 80.

Nr. 448. Selbstschließende Bremschachtbarriere, Borgsmüller in Hoffede bei Bochum, vom 25. Juli 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 449. Füllösen mit Luftzuführung in verschiedenen Höhen, welche durch verschiebbare, durchbrochene Reifen regulierbar ist, J. W. Schulz, Hüttenwerkdirektor in Cassel, vom 25. Juli 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 450. Destillations- und Rectifikationsapparat, A. Wernicke und C. J. Falkmann in Halle a. S. bezw. Stockholm, vom 25. Juli 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 451. Flaschenverschluß mit Luftdruckapparat, Dr. Müller in Bohne, vom 29. Juli 1877 ab. Kl. 64.

Nr. 452. Einrichtung an den Einlegetischen von Dreschmaschinen zur Verhinderung von Unglücksfällen, F. Drexler in Kaiserslautern, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 453. Gefäßkolonne zur Hebung von Flüssigkeiten auf beliebige Höhe, J. J. Margais in Paris, vom 3. August 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 454. Selbstständig klingendes Klavier-Pedal, J. A. Pfeiffer u. Co. in Stuttgart, vom 3. August 1877 ab. Kl. 51.

Nr. 455. Verfahren zur Herstellung von Fettkreide zum Pastellzeichnen, H. Brüggemann, Portrait- und Geschichtsmaler in Berlin, vom 4. August 1877 ab. Kl. 70.

Nr. 456. Pinnenpresse, Gebr. Buderus, Hirzenhainerhütte, Kreis Büdingen, Großherzogth. Hessen, vom 4. August 1877 ab. Kl. 80.

Nr. 457. Mechanischer Auslöcher für Lampen, R. Miao, Telegraphen-Assistent in Rheydt, vom 5. August 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 458. Bruchband, J. Bähr in Solingen, vom 7. August 1877 ab. Kl. 30.

Nr. 459. Verfahren zur Zerlegung ammoniakalischer Destillationsprodukte aus Gaswässern durch Glaubersalz und Chlorsilber behufs Gewinnung von schwefelsaurem und salpetersaurem Ammoniak, sowie von Soda, G. Th. Gerlach in Kalk bei Deuz, vom 7. August 1877 ab. Kl. 75.

Nr. 460. Apparat zur Herstellung eines theilweisen Vacuums in Papiermaschinen, S. Mason jr. in Manchester, J. Wolfstenholme in Madelisse Bridge und S. Spencer ebendasselbst, vom 7. August 1877 ab. Kl. 55.

Nr. 461. Abschluswechsel und Roß mit vorn aufwärts gewölbten Stäben zu rauchverzehrenden Doppelroßfeuerungen, H. C. E. Eggers, Mechaniker, und H. C. Kirchmann, Chemiker in Hamburg, vom 11. August 1877 ab. Kl. 24.

Nr. 462. Druckpumpe mit einem Ventil, H. Hamkens in Roebemis bei Husum, Schleswig-Holstein, vom 12. August 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 463. Schwimm-Behrapparat, R. Henschaw in Berlin, vom 12. August 1877 ab. Kl. 77.

Nr. 464. Neuerung an Tabakspfeifen, J. Th. Fiedler in Königsberg i. Pr., vom 14. August 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 465. Bringmaschine für Garnsträhne, D. Greiner, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 19. August 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 466. Torfmaschine, Mecke und Sander in Scholt bei Westerkede, vom 21. August 1877 ab. Kl. 10.

Nr. 467. Veränderungen an Rootischen Dampf-kesseln, Rheinische Röhrendampfessel-Fabrik in Uerdingen, vom 23. August 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 468. Verfahren zum Schutz eiserner Schiffswände und anderer Flächen gegen Rost und Anwuchs, G. Lumsden Thomson in London, vom 23. August 1877 ab. Kl. 65.

Nr. 469. Füll- und Korkmaschine für moussirende Getränke, F. W. Boldt, in Firma: Boldt und Vogel, Maschinenfabrik in Hamburg, vom 25. August 1877 ab. Kl. 64.

Nr. 470. Apparat zum Waschen von Stoffen, J. Young und R. C. Arigg in Hull, England, vom 25. August 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 471. Luftfilter für Bierpumpen, A. Rohbe in Hamburg, vom 28. August 1877 ab. Kl. 64.

Nr. 472. Neue Art lösbarer Knöpfe, A. Reitz in Stuttgart, vom 29. August 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 473. Dampfstrahlapparat mit excentralem Eintritt des Dampfes in flachen Schichten, Pohl, Congnet und Bode in Hannover, vom 31. August 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 474. Besondere Anordnung des beweglichen Streichbaums für mechanische Webestühle, C. Theis in Dhlitz, vom 29. August 1877 ab. Kl. 86.

Nr. 475. Kontrolapparat in Bandmakform, E. Briefer in Charlottenburg, vom 2. September 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 476. Backofenrohr mit Schieber, M. Ketterer, Schlossermeister in Reudnitz-Leipzig, vom 2. September 1877 ab. Kl. 2.

Nr. 477. Taschenfeuerzeug, W. Lehmann in Dessau, vom 2. September 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 478. Eisenbahnoberbau mit eisernen Längschwelen, A. Meisel, Ingenieur in Hamm, Westfalen, vom 2. September 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 479. Kartoffelernte Maschine, B. Mangelsdorf in Raubau, vom 6. September 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 480. Tragende Schiffsschraube, C. Hoppe in Berlin, vom 8. September 1877 ab. Kl. 65.

Nr. 481. Differenzial-Schraubenwinde mit zweifacher Gangart und schnellem Rückgang, D. Zobel in Schmalkalben, vom 8. September 1877 ab. Kl. 35.

Nr. 482. Hydraulisches Gesperre für atmosphä-

rische Gastkraft-Maschinen, Gasmotorenfabrik Deuz in Deuz bei Eöln, vom 9. September 1877 ab. Kl. 46.

Nr. 483. Apparat und Verfahren zur Darstellung von krystallklarem Eis, F. Wide in Barmen, vom 9. September 1877 ab. Kl. 17.

Nr. 484. Schirmgestell, A. Teste père fils und Pichat in Lyon, vom 13. September 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 485. Neuerungen an Apparaten zum Pressen von wollenen und anderen gewebten oder gestampften Stoffen, G. F. Ruffey und W. B. Leachmann in Leeds, England, vom 18. September 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 486. Neuerungen an Drahtziehmaschinen, J. Sprague, Winsor in Winsor, Staat Rhode Island, B. S. Amerika, vom 18. September 1877 ab. Kl. 7.

Nr. 487. Legmaschine, D. Webendörfer in Rappel bei Chemnitz, vom 18. September 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 488. Saugflasche für Kinder, G. Dünninghaus in Anna, vom 21. September 1877 ab. Kl. 30.

Nr. 489. Maschine zum Bronzieren oder sonstigen Verzieren von Papier und anderen Stoffen, Th. Leeming und R. Ray in Manchester und F. Gascoigne Lynde in Staves, Grafschaft York, England, vom 21. September 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 490. Einrichtungen an kombinirten Dampf- und Luftmaschinen, J. A. Hayden-Hasbrouck in New-hork, B. S. Amerika, vom 22. September 1877 ab. Kl. 46.

Nr. 491. Verschluss an Conservebüchsen, D. Woltenberg in Berlin, vom 23. September 1877 ab. Kl. 53.

Nr. 492. Walzen- und Hebel-Anordnung, Lagerung und Verbindungen an Bleich- und Waschmaschinen für baumwollene und leinene Waaren in Strangsform, F. Gebauer, Fabrikdirektor und D. Stegmeyer, Maschinenbauer in Charlottenburg, vom 28. September 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 493. Maschine zur Herstellung von Röherdüten, G. Ryber, Fabrikant in Grimmitzschau, Sachsen, vom 28. September 1877 ab. Kl. 54.

Nr. 494. Maschine zum Beschaben der Papier-ränder für die Röherdütenfabrikation, G. Ryber, Fabrikant in Grimmitzschau, Sachsen, vom 28. September 1877 ab. Kl. 54.

Nr. 495. Kessel ohne Einmauerung für Warmwasser-Heizanlagen in Gewächshäusern, E. Tänzer, Kupferschmiedemeister in Leipzig, vom 3. Oktober 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 496. Revolverpistole, Dr. A. R. Schumann in Berlin, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 497. Federpochwerk, E. Froitzheim in Eöln, vom 5. Juli 1877 ab. Kl. 1.

Nr. 498. Schieberventil für Gas-, Dampf- und Wasserleitungen, M. Hanner in Grabow bei Stettin, vom 14. Juli 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 499. Nähmaschinen-Motor, welcher auch als Luftkompressionspumpe dienen kann, J. Faber in Barmen, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 52.

Nr. 500. Mechanischer Rost mit Rauchverzeh-

zung, J. M. Dougall in Clabberton bei Manchester, England, vom 20. Juli 1877 ab. Kl. 24.

Verzichtleistung.

Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen.

Nr. 508. Doppelsteppstich = Nähmaschine, Th. Häusler in Murg a. R., vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 52. Patent-Aufhebungen.

1. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 20. Mai 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur Herstellung von Bernsteinperlen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

2. Das dem Baumeister C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven unter dem 8. Mai 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben von Flüssigkeiten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3. Das dem F. Rath zu Neuhaldensleben unter dem 9. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brennapparat ist aufgehoben.

4. Das dem Civil-Ingenieur Adolph Mezger in Freiberg unter dem 23. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

5. Das dem Ferdinand Bachschmid zu Chauz de fonds unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent auf einen Bügelanzug mit Zeigerstellung an Taschenuhren

ist aufgehoben.

6. Das dem praktischen Arzt Dr. med. Emil Edel zu Hannover unter dem 24. Februar 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestelltes Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anmerkbar ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

7. Das dem Alfred Seyberlich zu Görlitz unter dem 8. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Maßstabtheilmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

8. Das dem Ingenieur J. F. Thoma zu Ravensburg auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staats unter dem 14. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Kaltluftmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

9. Das dem Ingenieur F. Knüttel in Barmen unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Dampfmaschinensteuerung mit automatischer Expansion ist aufgehoben.

10. Das den Wirth u. Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 24. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Schachtrösten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 25. März 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. dem Finanz-Comitee für den Darmstädter Fohlen- und Pferdemarkt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derenigen Auspielung von Fohlen und Pferden, Pferdegeschirren, landwirthschaftlichen Geräthen u., welche dasselbe, mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung bei Gelegenheit des am 1. und 2. April d. Js. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs-Pferde- u. Marktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hessen-Rassau, Brandenburg, Hannover und Rheinland-Loose zu vertreiben.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Loose auf 2 M. für das Stück festgesetzt ist.

Frankfurt a. O., den 27. März 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Januar cr. angeordnete Sperrung des Blauer Kanals an der Hagenbrücke bei Altenplathow für den Schiffsverkehr ist aufgehoben, was hiermit zur Kenntniß des Schiffsahrt treibenden Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 18. März 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Postmeisters.

Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Post-Verein.

Zum 1. April tritt die Argentinische Republik dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Brieffsendungen nach der Argentinischen Republik beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Postarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückcheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 23. März 1878.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Bücher und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zusolge einer Mittheilung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Bücher und Photographien in den Vereinigten Staaten in der Regel einem Eingangszoll und dürfen mit der Briefpost dahin nicht eingeführt werden. Zollfrei und somit zulässig zur Versendung mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten sind jedoch: Bücher, welche früher als innerhalb der letzten 20 Jahre gedruckt sind, Flugschriften, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen, sofern dieselben lediglich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt sind, sowie überhaupt Bücher bis zum Werth von 1 Dollar; endlich Photographien bei der Versendung in beschränkter Anzahl, sofern dieselben ausschließlich für den Empfänger oder für Verwandte und Freunde des Absenders bestimmt sind. — Bücher und Photographien, welche nach Vorstehendem in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Eingangszoll unterliegen und nichts desto weniger mit der Briefpost dahin abgeschickt sind, werden von der Amerikanischen Postverwaltung als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeschickt.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Postaufträge nach der Schweiz.

Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenkürung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“, aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenkürung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeleitet wer-

den, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Regel sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Niedersächsisch-Ostdeutscher Eisenbahn-Verband. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. Mts., betreffend den am 1. Mai cr. in Kraft tretenden, nach dem neuen Tariffsystem aufgestellten, vorrubricirten Verbanntarif, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß außer den bereits bekannt gegebenen, noch folgende Tarife durch denselben außer Kraft treten:

- a. für den Güter-Verkehr zwischen Stettin ic. einerseits und verschiedenen Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn andererseits vom 1. April 1872;
- b. für den Güter-Verkehr zwischen Stettin ic. einerseits und verschiedenen Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 1. Juni 1872;
- c. für Salz aller Art von Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom März 1872;
- d. für Salz aller Art von Linden (Fischerhof) und Linden (Küchengarten) nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 1. September 1876;
- e. für Salz aller Art von Schöningen nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 10. August 1877

und sämtliche zu denselben erschienene Nachträge.

Bromberg, den 21. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 5. bis 7. Juni d. J. in Breslau stattfindenden Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf alten Staatsbahnen und auf der Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintort, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 29. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände. Für diejenigen Gegenstände, welche

auf der in der Zeit vom 5. bis 7. Juni d. J. in Breslau stattfindenden Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller oder frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 15. März 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Mit dem 20. März cr. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güterverkehr der erste Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Holz in Wagenladungen von Galizischen und Rumänischen Stationen nach den Stationen Torgau, Eilenburg und Delitzsch der Halle-Sorau-Gubener Bahn, sowie Delitzsch der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn enthält.

Druck-Exemplare des Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz, Breslau, Leipzig, Halle, Torgau, Eilenburg und Delitzsch auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. März 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Mit dem 1. April cr. tritt für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten u. bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10,000 Kgr. der im Norddeutsch-Oesterreichischen Verbands via Liebau für die Relation Wien-Frankfurt a. D. bestehende Frachtsatz von 3,47 M. pro 100 Kgr. auch auf der Route via Breslau-Oberberg in Kraft.

Berlin, den 18. März 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 1. d. Mts. ab kommen für Getreidetransporte zwischen Breslau und Brand (Station der Berlin-Görlitzer Eisenbahn) via Liegnitz-Sagan-Sorau-Cottbus folgende direkte Frachtsätze in Anwendung:

- a. für Sendungen von 5000 Kilogramm und mehr 1,59 M. pro 100 Kilogr.,
- b. für Sendungen von 10,000 Kilogramm auf einen Wagen und Frachtbrief 1,30 M. pro 100 Kilogr.

Berlin, den 22. März 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Die wegen Einführung eines direkten Tarifs für Niederschlesische Steinkohlen nach Stationen der Oesterreichischen Nordwestbahn und Südnorddeutsche Verbindungsbahn von uns unter dem 15. d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird, um etwaigen Zweifeln

zu begegnen, dahin ergänzt, daß die Einrechnung der Portozuschläge in die Frachtsätze nur bei den in österreichischer Währung ausgedrückten Sätzen stattgefunden hat, während diese Gebühren, sofern die in Markwährung erstellten Sätze zur Anwendung kommen, nach wie vor separat erhoben werden.

Berlin, den 25. März 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Mit dem 1. April cr. tritt zu dem Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877 zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen-Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag I. in Kraft, enthaltend Tarif-Tabellen für die neu ausgenommenen Stationen Rietschen der Berlin-Görlitzer, Friedland-Raspenau-Liebwerda und Reichenberg der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, sowie für die Stationen Anklam, Angermünde, Eberswalde, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. D., Stralsund und Wolgast der Berlin-Stettiner Eisenbahn, ferner Aufnahme der Haltestelle Liebsgen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn im Verkehr mit Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Abänderung der Tarif-Bestimmungen und Druckfehler-Berichtigungen. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güter-Kassen Berlin (Frankfurter Bahnhof), Frankfurt a. D., Görlitz, Breslau und Cottbus der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von 0,50 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. März 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Dem Forstmeister von Steuben hieselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem activen Staatsdienste, unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension und Allerhöchster Verleihung des Königl. Kronen-Ordens zweiter Klasse vom 1. April cr. ab bewilligt worden. Von diesem Zeitpunkte ab ist die von demselben bisher verwaltete Forstinspektion Frankfurt-Cüstrin dem Forstmeister von Sonquidres hieselbst und die von diesem bisher verwaltete Forstinspektion Frankfurt-Woldenberg dem von Königsberg i. Pr. hierher versetzten Forstmeister Dittmer übertragen worden.

(2) Der Militair-Anwärter Hübner ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

(3) Der Kämmerer Krohn zu Wippenhe ist, an Stelle des von dort verjagten Kämmerers Heidrich, zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt worden.

(4) Der praktische Arzt Dr. med. Telle ist mit Belassung seines Wohnsitzes in der Stadt Bobersberg zum Kreis-Wundarzte des Kreises Crossen ernannt worden.

Vermischtes.

(1) Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Buchswien, Diözese Dobruška, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Müller, wohnhaft zu Priesen, zum 10. Juli d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindevahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874, (Gesetz-Sammlung de 1874 Nr. 28. Seite 355).

B e g r ü n d u n g

der von der Land-Feuer-Societät der Neumark pro II. Semester 1877 ausgeschriebenen Beiträge.

Es waren versichert:

	Gebäude in Klasse								Mobiliar	Gesamt-Summe
	I.	II.	III.A.	III.B.	III.C.	IV.	V.	Summa		
	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.		
ult. Juni 1877	75863300	49258300	6789375	2840950	39552900	1942300	1243325	177490450	22504625	199995075
ult. Dezbr. 1877	78200400	49993925	7088550	2894025	39852625	1990750	1241175	181261450	22772000	204033450

Der Reserve-Fonds betrug ultimo Dezember v. J.: 381490 M. 68 Pf.

Die Beiträge für die Gebäude-Versicherung lassen sich nach zehnjährigem Durchschnitt pro 3000 Mark = Tausend Thaler Versicherung jährlich wie folgt berechnen:

Klasse I.		Klasse II.		Klasse III.A.		Klasse III.B.		Klasse III.C.		Klasse IV.		Klasse V.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	57	5	14	7	71	12	85	17	99	23	13	28	27

Im zweiten Halbjahr 1877 sind 61 Brände vorgekommen und zwar im Kreise Solbin 3, Königsberg 9, Landsberg 4, Friedeberg 3, Arnswalde 5, Dramburg 3, Ost-Sternberg 4, West-Sternberg 6, Croffen 7, Rüllschau-Schwibus 5, Cottbus 12. Sechs Brände haben gleichzeitig versichertes Mobiliar mit betroffen, bei einem Brande war lediglich Mobiliar zu vergüten. Von den Bränden sind der Ursache nach entstanden: 15 durch Blitzschlag, 1 durch Spielen kleiner Kinder mit Streichhölzern, 1 durch Baumängel. In einem Falle ist vorfällige Brandstiftung ermittelt und der Thäter mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft. In einem andern Falle konnte Bestrafung nicht erfolgen, weil der muthmaßliche Thäter, Stiefsohn des Beschädigten, sich selbst entleibt hat. Verdacht böswilliger Brandstiftung lag mehrfach vor, konnte aber nicht ausreichend begründet werden. Bei 24 Bränden hat die gerichtliche Untersuchung keinen Erfolg gehabt und in den übrigen Fällen ist das Resultat noch nicht bekannt. Prämien auf Entdeckung sind mehrfach ausgesetzt, jedoch ist nur eine mit 40 Mark zur Zahlung gelangt.

1) An versicherten Gebäuden sind abgebrannt oder theilweise beschädigt:

Klasse.	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Neben-geläude	Kirchen und Thürme	Wahl-mühsen.	Mülleneuert	Farbholz-Mühsen.	Sohnbe-mühsen.	Mühsen-gerinne.	Holzaufsätze.	Vordrind-mühsen.	Ziegel-scheunen.	Summa der Gebäude.	Betrag der Entschädigung	
															Markt.	Pf.
I.	7	3	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	39638	55
II.	9	8	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	24373	15
III.A.	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1425	—
III.B.	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	13227	36
III.C.	20	24	25	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	77	116091	54
IV.	1	—	—	5	—	1	2	—	2	2	1	—	—	14	84408	—
V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	3733	—
Summa	39	38	42	14	2	2	3	1	2	2	1	2	1	149	282896	60

2) Bei der Mobiliar-Versicherung sind vergütet: 1 Brand im Kreise Solbin mit 3571 Mark, 2 Brände im Kreise Arnswalde mit 12536 Mark, 1 Brand im Kreise

Latus 282896 Mark 60 Pf.

Transport 282896 Mark 60 Pf.
 Ost-Sternberg mit 1597 Mark, 1 Brand im Kreise Croffen mit 11785 Mark, 2 Brände
 im Kreise Cottbus mit 6126 Mark. 35615 " — "

3) Den Brandschäden tritt hinzu die Prämie für die von dem Verbande der öffent-
 lichen deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalten hinsichtlich der großen Risiken hiesiger So-
 cietät bei Privatgesellschaften genommenen Rückversicherungen mit 182 " 23 "

Summa der Brandschäden 318693 Mark 83 Pf.

An Nebenkosten sind zu zahlen:

4) Prämien für Spritzen und Wassermagen 2631 Mark; 5) Prämien für persön-
 liche Thätigkeit 920 Mark; 6) Entschädigung für unversicherte Gegenstände (Zäune,
 Bäume zc., welche im Societäts-Interesse beim Löschen entfernt sind) 1664 Mark 25 Pf.;
 7) Abschätzungskosten 3173 Mark 68 Pf.; 8) Prämien für Entdeckung von Brandstifter
 40 Mark 8428 " 93 "

Dazu treten an Verwaltungskosten:

9) Besoldungen und Büroaufkosten 11614 Mark; 10) Druckkosten 1375 Mark
 25 Pf.; 11) Taxrevisionskosten 2333 Mark 84 Pf.; 12) Copialien 582 Mark 55 Pf.;
 13) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 1380 Mark 33 Pf.; 14) Postkosten 677
 93 Pf.; 15) ad Extraordinaria 1760 Mark 42 Pf. 19724 " 32 "

Ferner treten hinzu:

16) Bonifikation für eine neu beschaffte Feuerspritze 234 Mark; 17) Klebergeschlagene
 resp. erstattete Beiträge 170 Mark 91 Pf. 404 " 91 "

Es sind aufzubringen in Summa 347251 Mark 99 Pf.

Hiervon geht ab an Einnahmen ad Extraordinaria (Versicherungs-Prämie für
 Mietthen zc.) 1741 " 84 "

bleibt Gesamtbedarf 345510 Mark 15 Pf.

Es wurden aufgebracht als regelmäßiger Beitrag:

A. Bei der Gebäude-Versicherung postnumerando pro II. Semester 1877: in
 Klasse I. pro Hundert Mark 4 Pf., macht für 76922812,5 Mark: 30769 Mark 12,5 Pf.;
 in Klasse II. pro Hundert Mark 8 Pf., macht für 49746750 Mark: 39797 Mark
 40 Pf.; in Klasse IIIA. pro Hundert Mark 12 Pf., macht für 6978137,5 Mark:
 8373 Mark 76,5 Pf.; in Klasse IIIB. pro Hundert Mark 20 Pf., macht für
 2862037,5 Mark: 5724 Mark 7,5 Pf.; in Klasse IIIC. pro Hundert Mark 28 Pf.,
 macht für 39707062,5 Mark: 111179 Mark 77,5 Pf.; in Klasse IV. pro Hundert
 Mark 36 Pf., macht für 1959437,5 Mark: 7053 Mark 97,5 Pf.; in Klasse V. pro
 Hundert Mark 44 Pf., macht für 1241175 Mark: 5461 Mark 17 Pf.; Summa
 208359 Mark 28,5 Pf., abgerundet auf 208359 Mark 29 Pf. (Die beitragsfreie
 Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz geblieben.)

B. Bei der Mobilien-Versicherung praenumberando pro I. Semester 1878: von
 22704000 Mark beitragspflichtiger Versicherung 21040 Mark 46 Pf.
 Summa 229399 " 75 "

Es werden durch die Beiträge nicht gedeckt 116110 Mark 40 Pf.

Hiervon geht ab der nach vorläufiger Abrechnung pro 1877 zur Deckung der
 Brandschäden von dem Verbande der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten Deutsch-
 lands zu leistende und bereits gezahlte Zuschuß mit 37797 " 37 "

so daß nur ein Manko verbleibt von 78313 Mark 3 Pf.

welche Summe auf Grund der §§. 125 und 132 des Reglements vom 17. Juli 1846 auf den Reserve-Fonds
 übernommen ist.

Arnswalbe, den 28. Februar 1878.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät.